

# Pensions- und Pflegevertrag

zwischen

## Wohnguet, Leben im Alter, Täuffelen

(nachfolgend Heim genannt)

und

## Frau xy

(nachfolgend Bewohnerin/Bewohner genannt)

Für den Fall, dass die Bewohnerin/der Bewohner urteilsunfähig ist oder dies im Verlaufe des Aufenthaltes wird, sind für den Abschluss / die Umsetzung dieses Vertrages folgende Personen zur Vertretung berechtigt:

Name:.....

Verwandschafts- / Beziehungsgrad:.....

Gesetzliche Kaskadenordnung:

- a) Die in einem Vorsorgeauftrag bezeichnete Person
- b) Der Beistand mit schriftlicher Zustimmung der Erwachsenenschutzbehörde
- c) Die Person, welche mit der Bewohnerin / dem Bewohner einen gemeinsamen Haushalt geführt hat und regelmässig und persönlich Beistand leistet
- d) Ehegatten
- e) Nachkommen
- f) Eltern
- g) Geschwister

### 1. Wohnobjekt

1.1. Frau xy bewohnt ab dem ..... das Zimmer Nr. ....

Das Zimmer weist folgende Einrichtung auf: Pflegebett, auf Wunsch Nachttisch mit Leselampe, Grundbeleuchtung, Tagvorhänge, auf Wunsch Nachtvorhänge, Einbauschränk, Radio-, TV- und Telefonanschluss, Schwesternrufeinrichtung sowie ein WC mit Dusche und Lavabo.

Die weitere Möblierung erfolgt nach Absprache durch die Bewohnerin / den Bewohner oder durch das Heim.

Das Wohnobjekt wird in einem guten und sauberen Zustand übergeben. Allfällige Mängel werden schriftlich festgehalten

Beim Eintritt in die Institution wird der Bewohnerin/dem Bewohner auf Wunsch ein Schlüssel übergeben. Diese werden separat quittiert. Bei Verlust eines Schlüssels kann die Institution die Schlüssel, resp. das Schloss auf Kosten der Bewohnerin/des Bewohners ersetzen/ändern lassen.

1.2. Das Heim übergibt das Zimmer in gutem Zustand.

Die Bewohnerin/der Bewohner kann nur in Absprache mit der Heimleitung Erneuerungen und Änderungen am Wohnobjekt vornehmen. Dies jedoch auf eigene Kosten und ohne Anspruch auf Entschädigung eines allfälligen Mehrwertes. Die Bewohnerin/der Bewohner geht mit dem Wohnobjekt sorgfältig um.

Bei der Beendigung der Nutzung ist das Zimmer im ursprünglichen baulichen Zustand und im Rahmen einer normalen Abnutzung zurück zu geben. Allfällige durch die Bewohner verursachte Schäden können in Rechnung gestellt werden. Die Schlüssel sind dem Heim zurück zu geben. Die Schlussreinigung wird gemäss Preisliste verrechnet.

## **2. Tarife/Rechnungsstellung**

2.1 Der Heimtarif setzt sich gemäss den Vorgaben des Kantons aus folgenden Teilen zusammen:

- Hotellerie / Infrastruktur / Betreuung
- Pflegekosten

Die Preise der einzelnen Punkte sind in der Tarifliste ersichtlich. Die Preise verstehen sich pro Tag und Person.

2.2 Die Bewohnerin/der Bewohner wird gemäss den Vorgaben des Krankenversicherungsgesetzes mit dem System RAI in eine der 13 Pflegebedarfsstufen eingestuft. Es gilt die ärztlich verordnete Pflegebedarfsstufe.

Die Bewohnerin/der Bewohner bzw. die gesetzliche Vertretung verpflichtet sich, den Heimtarif der jeweils gültigen Pflegebedarfsstufe gemäss Tarifliste zu bezahlen.

Die Einstufung muss mindestens alle 6 Monate oder bei einer signifikanten Veränderung überprüft werden.

2.3 Bei einer Einteilung in eine andere Pflegebedarfsstufe durch schriftliche Verordnung der Ärztin/des Arztes wird der Heimtarif gemäss der aktuellen Tarifliste sofort angepasst.

2.4 Die Trägerschaft legt die Tarife jährlich fest. Änderungen der Heimtarife werden den Bewohnern unter Einhaltung der vertraglich vereinbarten Kündigungsfrist rechtzeitig mitgeteilt.

2.5 Im Tarif inbegriffen sind:

- Pflegekosten (Festlegung des Betrages durch die Krankenkassen und den Kanton)
- Zimmermöblierung (siehe Artikel 1.1)
- Heizung, Strom, Warm- und Kaltwasser
- Benutzung der allgemeinen Räume und des Pflegebades
- Drei Hauptmahlzeiten inklusive Kaffee / Milch, Tee und Mineralwasser nature und ein Zvieri
- Mineral nature und Haustee
- Waschen und Bügeln der persönlichen Wäsche
- Bett- und Frottierwäsche
- Periodische Reinigung des Zimmers
- Teilnahme an hausinternen Anlässen sowie an Ausflügen

2.6 Im Tarif NICHT inbegriffen sind:

- Konsumation in der Cafeteria (ausser Mineral nature und Haustee)
- Zimmerservice aus Komfortgründen (nicht gesundheitsbedingt)
- Transportdienste
- Spezielle Reinigungen / Flicker / Nämelen der Privatkleider
- Coiffeuse / Pédicure
- Persönliche Pflegeprodukte
- Telefonanschluss und Gesprächsgebühren
- Haftpflicht- und Hausratsversicherung
- Kranken- und Unfallversicherung
- Zimmer-Reinigung bei Vertragsende

Die Bewohnerin/der Bewohner, bzw. die gesetzliche Vertretung, verpflichtet sich, bezogene Leistungen die nicht im Heimtarif enthaltenen sind, gemäss der aktuellen Preisliste zusätzlich zu bezahlen.

- 2.7 Der Heimtarif sowie die zusätzlich zu verrechnenden Leistungen werden monatlich in Rechnung gestellt. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.
- 2.8 Gerät die Bewohnerin/der Bewohner mit der Zahlung in Verzug, so hat sie/er einen Verzugszins von 5% zu leisten. Nach der 3. Mahnung, frühestens jedoch nach 90 Tagen, ist die Institution berechtigt, den Vertrag sofort und ohne Einhaltung der einmonatigen Frist zu kündigen.
- 2.9 Während eines Spital- oder Kuraufenthaltes und bei Ferienabwesenheiten der Bewohnerin/des Bewohners wird der Tarif der Stufe 0 verrechnet (= ohne Pflege). An- und Abreisetag gelten als Anwesenheit.
- 2.10 Stirbt die Bewohnerin/der Bewohner endet dieser Vertrag 14 Tage nach dem Todestag. Während dieser Zeit (oder länger, falls das Zimmer nicht rechtzeitig geräumt ist) wird den Erben der Tarif der Stufe 0 in Rechnung gestellt.
- 2.11 Die Bewohnerin/der Bewohner sorgt vor, dass die Erben das Wohnobjekt räumen werden. Kommen die Erben dieser Verpflichtung nicht nach, so ist das Heim berechtigt, auf Kosten der Erbschaft die Räumung des Wohnobjektes vorzunehmen und sämtliche Gegenstände der/des Verstorbenen auf Kosten der Erben zu lagern.

### **3. Datenschutz/Schutz bei Urteilsunfähigkeit/Beschwerden**

- 3.1. Die Bewohnerin/der Bewohner nimmt zur Kenntnis und ist damit einverstanden, dass persönliche Daten über den Gesundheitszustand im Rahmen der Bedarfsklärung erhoben und gemäss den gesetzlichen Bestimmungen aufbewahrt werden. Die Institution verpflichtet sich, persönliche Daten gemäss Datenschutzgesetz zu behandeln. Zudem nimmt die Bewohnerin/der Bewohner davon Kenntnis, dass dem Krankenversicherer auf dessen Verlangen Unterlagen zur Überprüfung seiner Leistungspflicht zugestellt werden. Darin sind Daten über den Gesundheitszustand ersichtlich, zu deren Herausgabe die Institution gemäss Krankenversicherungsgesetz verpflichtet ist. Die Bewohnerin/der Bewohner kann verlangen, dass diese Unterlagen nur dem Vertrauensarzt oder der Vertrauensärztin des Krankenversicherers zugestellt werden.
- 3.2. Die Institution verpflichtet sich, die Bewegungsfreiheit von urteilsunfähigen Bewohnenden nur einzuschränken, wenn weniger einschneidende Massnahmen nicht ausreichen oder von vornherein als ungenügend erscheinen. Auch müssen diese Massnahmen dazu dienen, eine ernsthafte Gefahr für das Leben oder die körperliche Integrität der Bewohnerin/des Bewohners oder Dritter abzuwenden oder eine schwerwiegende Störung des Gemeinschaftslebens der Institution zu beseitigen.  
Vor der Einschränkung der Bewegungsfreiheit wird der Bewohnerin/dem Bewohner und einer allfälligen Vertretungsperson die Massnahme erklärt. In einem Protokoll wird der Zweck, die Art und die Dauer der Massnahme festgehalten. Die Vertretungsperson kann gegen diese Massnahme jederzeit bei der Erwachsenenschutzbehörde schriftlich, jedoch ohne Wahrung von Fristen, Beschwerde einreichen.  
Die Institution verpflichtet sich, die Persönlichkeit der urteilsunfähigen Person zu schützen und fördert soweit als möglich Kontakte gegen Aussen. Die Institution ist verpflichtet, bei fehlender Betreuung die Erwachsenenschutzbehörde zu benachrichtigen.
- 3.3. Die Bewohnerin/der Bewohner kann sich formlos gegen unangemessene Behandlung beschweren. Bei Personen, die ihre Rechte nicht selber wahrnehmen können, steht dieses

- 3.4. Recht ihren Angehörigen oder den mit ihrer gesetzlichen Vertretung betrauten Personen oder Behörden zu.  
Findet die Bewohnerin/der Bewohner in der Institution kein Gehör, steht als externe, unabhängige Beschwerdeinstanz die Bernische Ombudsstelle für Alters- und Heimfragen zur Verfügung.
- 3.5. Die Bewohnerin/der Bewohner ist berechtigt, nicht aber verpflichtet, der Institution mitzuteilen, dass ein Vorsorgeauftrag oder eine Patientenverfügung errichtet wurde. Der Institution ist eine Kopie der Urkunde der Erwachsenenschutzbehörde auszuhändigen, aus der die zur Vertretung legitimierte Person ersichtlich wird.
- 3.6. Die Bewohnerin/der Bewohner hat Anrecht auf freie Arztwahl.
- 3.7. Zeichnet sich ab, dass die Bewohnerin / der Bewohner Unterstützung braucht, und keine in der Kaskade vorkommende Person diese Unterstützung bieten kann, so verständigt das Heim die Erwachsenenschutzbehörde und beantragt eine Beistandschaft zu prüfen.

**4. Bestandteile des Vertrages/Inkrafttreten/Kündigung**

- 4.1 Durch ihre Unterschrift bestätigt die Bewohnerin/der Bewohner bzw. die gesetzliche Vertretung den Erhalt der nachfolgenden Unterlagen, welche einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bilden:
  - 4.1.1 Die Tarifliste für die Heimtarife der 13 Pflegebedarfstufen.
  - 4.1.2 Die Preisliste für Leistungen, welche nicht im Heimtarif inbegriffen sind
  - 4.1.3 Das Heimreglement
- 4.2 Änderungen der unter Ziffer 1 - 4 aufgeführten Vertragsbeilagen bleiben vorbehalten. Geänderte Unterlagen sind der Bewohnerin/dem Bewohner mindestens 30 Tage vor deren Gültigkeit zu unterbreiten.
- 4.3 Dieser Vertrag stellt keinen Mietvertrag im Sinne von Art. 253ff. des Obligationenrechts dar. Der Heimtarif ist kein Mietzins und die Kündigungsschutzbestimmungen bei Wohnräumen sowie die Bestimmungen über die Erstreckung von Mietverhältnissen sind nicht anwendbar. Fragen, die in dieser Vereinbarung nicht geregelt sind, werden nach den Bestimmungen des Auftragsrechts gemäss Art. 394ff, des Obligationenrechts beurteilt.
- 4.4 Dieser Vertrag tritt mit der Unterzeichnung durch die Vertragsparteien in Kraft. Er ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von beiden Parteien, unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat auf das Ende eines Kalendermonates schriftlich gekündigt werden.
- 4.5 Bei Abwesenheiten von mehr als 30 aneinander folgenden Tagen kann der Vertrag von der Institution innert 10 Tagen aufgelöst werden.
- 4.6 Gerichtsstand ist der Ort, wo die Institution ihre Leistungen erbringt.

Täuffelen, 07. Februar 2014

Die Bewohnerin / der Bewohner:.....

Die vertretungsberechtigte Person:.....

Die Heimleitung:.....